

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Süßwaren und
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

**Certificate on completion of the recognized further training examination for
Certified Industrial Foreman – specialization Confectionery**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen, Organisieren und Steuern von Prozessen der Herstellung von Süßwaren unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Rohwaren sowie wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte
- Sicherstellen der Einhaltung der Vorschriften von Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie der Lebensmittelsicherheit
- Festlegen von Qualitätsvorgaben im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen und deren Einhaltung sicherstellen
- Festlegen von Quantitätsvorgaben und deren Einhaltung sicherstellen
- Einleiten von Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen; Umsetzen von Instandhaltungsvorgaben
- Organisieren und Überwachen der In- und Außerbetriebnahme von Aufbereitungs-, Fertigungs- und Verpackungsanlagen unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit
- Einsetzen von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen
- Mitwirken an der Entwicklung, Planung und Umsetzung neuer Konzepte der Süßwarentechnologie
- Gestalten des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses
- Steuern der Kostenentwicklung und des wirtschaftlichen Ablaufs
- Wahrnehmen von Personalführungs- und Personalmanagementaufgaben
- Planen, Organisieren und Durchführen von Mitarbeiterschulungen und Unterweisungen
- Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Abschließen von Ausbildung

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Industriemeister und Industriemeisterinnen der Fachrichtung Süßwaren arbeiten als betriebliche Führungskräfte in der Süßwarenindustrie, insbesondere in den Bereichen Schokoladewaren, Konfekt, Bonbons, Zuckerwaren, feine Backwaren, Knabberartikel und Speiseeis. Sie lösen dabei eigenständig komplexe fachliche und verantwortliche Aufgaben der Planung, Führung, Organisation und Kontrolle unter Nutzung betriebswirtschaftlicher und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Abschlusses (national oder international)</p> <p>ISCED 2011 Stufe 65</p> <p>Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B 2)</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln (**)</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.</p>
<p>Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <p>Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (HwO) • Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin <p>sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten</p>	<p>Internationale Abkommen</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Süßwaren und Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Süßwaren vom 27.01.2016 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 110)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer folgendes nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Süßwarentechnologe und Süßwarentechnologin und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Ernährungsberufen zugeordnet ist, und danach eine mindestens eineinhalbjährige einschlägige Berufspraxis oder 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder 4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis oder 5. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit sowie 6. den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen.
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.</p> <p>Mit Bestehen dieser Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz erworben. Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.</p>

() Hinweis**

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)